

## Antrag

der Abgeordneten Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Schwab, Sulzberger und Tauchner

betreffend: **Keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das geplante  
„Terrorismuspräventionsgesetz“**

Laut Vorlage der Bundesregierung soll der § 283 des Strafgesetzbuches wie folgt neu gefasst werden:

*„**Verhetzung - § 283(1)** Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt oder zu einer sonstigen feindseligen Handlung gegen eine Kirche oder Religionsgemeinschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

*(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe hetzt oder eine solche Gruppe in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“*

Aus den offiziellen Jahresberichten des Verfassungsschutzes (BVT) geht hervor, dass es in den Jahren 2004 bis 2008 zu keiner einzigen Verurteilung nach den §§ 278 (Terroristische Vereinigung), 278c (Terroristische Straftaten), 278d (Terrorismusfinanzierung) und 282 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung von mit Strafe bedrohter Handlungen) gekommen ist. Bei § 283 StGB (Verhetzung) kam es im Schnitt in diesen Jahren zu 6 Verurteilungen. Obwohl gerade in diesem Bereich im Vergleich zur sonst explodierenden Kriminalität buchstäblich „Ruhe“ herrscht, entfaltet das Bundesministerium für Justiz auf einmal ungewohnte Betriebsamkeit mit gleich zwei Regierungsvorlagen zum Thema Terrorismus – und zwar nicht, weil Österreich plötzlich zum Schauplatz terroristischer Aktivitäten zu werden droht und dringender Handlungsbedarf besteht, sondern, weil wie so oft in der Vergangenheit, österreichische Diplomaten und Ministerialbeamte unter der

Ägide von ÖVP Ex-Außenministerin Plassnik ohne Rücksicht auf österreichische Interessen und ohne die Auswirkungen auf unsere Bevölkerung zu überdenken, zu diversen Abkommen und Beschlüssen des Europarates und der EU ja und amen gesagt und diese unterzeichnet haben. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zudem der Eindruck erweckt, dass diese Beschlüsse bis zum 28.11.2010 (nämlich der Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) bzw. bis zum 9.12.2010 (so der Rahmenbeschluss zur Änderung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung 2008/919/JI), von Österreich umzusetzen sind. Es wird somit der Eindruck erweckt, dass internationale Pflicht zur Erlassung eines solchen Paragraphen besteht. In Wahrheit gibt es aber nur eine Empfehlung einer umstrittenen Kommission des Europarates, ohne jede Bindewirkung.

Eine öffentliche Diskussion darüber ist für die Bundesregierung wieder einmal entbehrlich, denn sie glaubt anscheinend zu wissen, dass unter dem Titel „Terrorismusbekämpfung“ buchstäblich alles, also auch jeder Grundrechtseingriff und sei er noch so dreist, möglich ist.

Mit diesem Paragraphen kann künftig versucht werden, jede pointierte Kritik als Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verhetzung zu interpretieren und vor den Strafrichter zu bringen. Damit werden Meinungsdelikte, die rund um das Medien- und Ehrenbeleidigungsrecht bisher nur zu Geldstrafen geführt haben, mit zwei Jahren Haft bedroht.

Auch sehr viele parlamentarische Reden (einmal abgesehen von der Immunität), Leitartikel und sonstige öffentliche Debatten drohen nun, als Verletzung dieses Paragraphen inkriminiert zu werden. Damit werden Geschmacklosigkeiten, schlechtes Benehmen, wilde Polemiken und Meinungen auf die Ebene von Verbrechen gehoben. An der Strafbarkeit ändert sich auch dann nichts, wenn die inkriminierten Meinungsäußerungen voll den Tatsachen entsprechen.

Für die Strafbarkeit des „Hetzens“ gilt auch nicht die im restlichen Paragraphen erwähnte Einschränkung, dass eine Beschimpfung „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ erfolgt.

Diese mit Terrorismusbekämpfung in nicht erkenntlichem Zusammenhang stehende Einschränkung der Meinungsfreiheit wird unter der irreführenden Überschrift „Terrorismusprävention“ verfügt. Sie schützt aber ganz im Gegenteil terroristische

Gruppen gegen Kritik und wird kaum gegen Hassprediger eingesetzt werden können. Für den Schutz gegen diese würde zweifellos der Absatz (1) ausreichen. Dieser neue § 283 StGB kann zumindest theoretisch sogar wie ein Ermächtigungsgesetz – ähnlich zum Verhalten der Justiz in autoritären Staaten wie Venezuela oder im Iran – zum Mundtotmachen von politischen Oppositionellen benutzt werden. Dazu bedarf es nur einer leichten Verschiebung der Interpretation von „verächtlich machen“ durch die Justiz. Selbst wenn sich die österreichische Judikatur – wie zu hoffen ist – einer sehr extensiven Interpretation dieses Paragraphen verschließen sollte, so ist es doch fast sicher, dass damit eine Fülle von Strafanzeigen und staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen ausgelöst wird. Was zumindest Unsicherheit auslösen wird und die ohnedies durch ein enormes Arbeitsaufkommen überlastete Staatsanwaltschaft weiter belasten wird.

Diese Einschränkung der Meinungsfreiheit wird – aus schlechtem Gewissen? – in der Regierungsvorlage so versteckt, so dass man nur durch Vergleich mit dem bisherigen Strafgesetzbuch ihre ganze Tragweite erkennt. Bisher waren dort im Wesentlichen nur Religionsgemeinschaften und „Rassen“, „Völker“ und „Volksstämme“ – was auch immer diese Begriffe genau bedeuten – geschützt. Überdies galt bisher der Schutz nur einer ganzen Gruppe, jetzt soll er auch auf jeden einzelnen ausgedehnt werden. In besonders schlimmer Weise lässt sich das Gummi-Wort „Weltanschauung“ beliebig in alle Richtungen interpretieren.

Aber auch viele andere Bestimmungen dieses Paragraphen stellen Dinge, die bisher im großen gesellschaftlichen Konsens als Geschmacklosigkeit oder schlechtes Benehmen einzuordnen waren, nun plötzlich unter eine strenge zweijährige Strafdrohung. Selbst Blondinenwitze (siehe Schutz des „Geschlechts“) oder polemische Darstellungen des Pensionssystems (siehe Schutz des „Alters“) können ganz leicht als „verächtlich machen“ interpretiert werden. Aus all diesen Gründen liegt überdies auch eine massive Kollision mit den Bestimmungen der Verfassung und der Menschenrechtskonvention zur Meinungsfreiheit vor.

Diese Regierungsvorlage verfolgt in dieser Form pure Intoleranz gegenüber öffentlichen Meinungsäußerungen und öffentlich vertretenen Forderungen, wenn sich diese gegen eine der genannten Gruppen richten.

Will man Meinungsfreiheit als Menschenrecht leben, so sollte man mit der Errichtung von Tabus vorsichtig sein. Der einzig richtige Weg der Auseinandersetzung mit abzulehnenden Äußerungen oder Forderungen in der Öffentlichkeit ist die unzensurierte

Diskussion und nicht Redeverbote. Die Wahrung der eigenen Interessen und deren offene, auch pointierte Darstellung, selbst auf von anderen als unliebsam empfundene Weise, muss der Bevölkerung erlaubt bleiben und es bedarf hier keines staatlichen Zensors. Die Bestrafung von „unerwünschten“ Äußerungen ist eines liberalen Rechtsstaates einfach unwürdig.

Im Übrigen ist zu vermuten, dass dieser Gesetzesentwurf späteren Anfechtungen vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht standhalten wird. Steht er doch weitgehend mit Art. 10 EMRK und Art. 13 des Staatsgrundgesetzes in Konflikt. Dies deshalb, weil Einschränkungen des Menschenrechtes auf Meinungsfreiheit nur nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, also nur im absolut notwendigen Ausmaß, erfolgen dürfen. Das absolut notwendige Ausmaß der Beschränkung der Meinungsfreiheit wurde aber durch diese Regierungsvorlage weitgehend überschritten und die Terrorismusprävention zum Vorwand genommen, den Bürgerinnen und Bürgern einen Maulkorb umzuhängen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und die Streichung der ganzen Ziffer 2) der geplanten Neufassung des § 283 StGB einzufordern und sicher zu stellen“.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 24. Juni 2010 möglich ist.